

## **Besondere Regelung zur Hausordnung des Amtes Achterwehr**

Angesichts der Corona-Pandemie sind ergänzende Maßnahmen zu ergreifen, um trotz der nach wie vor bestehenden Ausbreitungsgefahr eine schrittweise Öffnung der Räumlichkeiten und Liegenschaften des Amtes Achterwehr zu ermöglichen und dabei das Ansteckungsrisiko für die Beschäftigten der Amtsverwaltung und für Besucherinnen und Besucher so gering wie möglich zu halten.

Dies vorausgeschickt werden folgende Regelungen festgesetzt:

### **I. Mindestabstand**

Beim Aufenthalt im Amtsgebäude sowie in allen sonstigen Räumlichkeiten und Liegenschaften des Amtes Achterwehr ist zwischen den Personen –soweit räumlich möglich- ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

### **II. Händedesinfektion**

Besucherinnen und Besucher haben sich nach dem Betreten des Gebäudes mit dem im Foyer bereitgestellten Desinfektionsmittel die Hände zu desinfizieren.

### **III. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Beim Betreten von und Aufenthalt im Amtsgebäude sowie in allen sonstigen Räumlichkeiten und Liegenschaften des Amtes Achterwehr ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(2) Die Mund-Nasen-Bedeckung muss so beschaffen sein, dass sie aufgrund ihrer Beschaffenheit dem Grunde nach geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern, unabhängig von der Kennzeichnung oder einer zertifizierten Schutzkategorie.

(3) Diese Anforderungen an eine Mund-Nasen-Bedeckung erfüllen aus Stoff genähte Bedeckungen, Schals, Tücher, Schlauchschals und anderweitige Stoffzuschnitte oder andere Materialien, die geeignet sind, Mund und Nase vollständig zu bedecken.

(4) Der Träger einer Mund-Nasen-Bedeckung hat darauf zu achten, dass Mund und Nase beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten und Liegenschaften des Amtes Achterwehr bedeckt bleiben.

(5) Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind:

- Beschäftigte der Amtsverwaltung, es sei denn, sie sind im unmittelbaren Kunden-Service-Bereich tätig und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Kunden nicht dauerhaft sichergestellt ist;
- Bürgermeisterinnen und Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden;
- Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten beim dienstlichen Aufenthalt;
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr;

- Personen, die aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und dies durch einen Nachweis glaubhaft machen können.

Weitere Ausnahmen können bei Nachweis des Vorliegens berechtigter Gründe von den vom Amtsdirektor zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Personen erteilt werden.

IV. Die vorstehende Regelung tritt am 04.05.2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Die Notwendigkeit dieser Regelung wird im Lichte der weiteren Corona-Entwicklung fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

V. Die vorliegende Regelung wird im Amtsgebäude des Amtes Achterwehr ausgehängt und auf der Homepage des Amtes in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Achterwehr, 28.04.2020



Joachim Brand  
Amtsdirektor